

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Kalbe (Milde) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) i. V. m. § 50 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 /GVBl. LSA S. 334, § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 5 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) (GVBl. LSA S. 105 ff) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24. 03. 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten sowie öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Kalbe (Milde) werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 11 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Verkehrsanlagen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- 4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif Festgesetzte, wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Antragsteller,
- b) Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- 2.) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- 2) Der Antrag kann nur bis Ablauf eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- 3) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührenfreiheit

- 1) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. S. 613) (Kommunale, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.
- 2) Eine Sondernutzungsgebühr entfällt für Vereine und Einrichtungen der Stadt Kalbe (Milde), die mit der Sondernutzung nicht gewerblich tätig werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die rechtswirksame Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen der Stadt Kalbe (Milde) (Sondernutzungssatzung) vom 24.03.2011 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24. 03. 2011

gez. **Ruth**
Bürgermeister

ANLAGE zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde) **Gebührentarif für Sondernutzungen**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz €	Mindest- gebühr €
1. Straßenhandel					
1.1	Warenauslagen oder Verkauf von Waren vor den Verkaufseinrichtungen	je angefangene m ² beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Monat	0,80	7,50
1.2	Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	30,00	
1.3	Werbeanlagen, die vorübergehend im öffentlichen Verkehrsraum angebracht oder aufgestellt sind (max. A 1) z.B. Plakatierung	Stück	Tag	1,00	5,00
1.4	Werbeanlagen als Hinweiszeichen, auf die Stätte der Leistung, Fahnen, die mit einer baulichen Anlage verbunden, an anderen Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum oder, an anderen Gegenständen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes angebracht sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	30,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €
1.5	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum	Stück	Jahr	kostenfrei	
2. Bautätigkeiten					
2.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangenen m ² beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Woche	0,30	15,00
2.2	Container Die Gebührenberechnung erfolgt ab 2. Tag	Stück	Tag	10,00	10,00
2.3	Lagerung von nicht unter 2.1. fallende Gegenstände (wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger) über 24 Stunden hinaus	je angefangenen m ³ beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Tag	0,30	5,00
2.4	Vorübergehende Anlage von Gehweg überfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
3. Sondernutzungen					
3.1	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangenen m ² beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Monat	1,00	10,00
3.2	Sonnenschutzdächer (Markisen, Vordächer sowie Verblendmauern)	kostenlos			
3.3	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	15,00
3.4	Imbissstände, Kioske u. ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	15,00
3.5	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
3.6	Motorbetriebene Kinderspielgeräte max. 2 m ² Flächeninanspruchnahme im öffentlichen Verkehrsraum	Stück	Monat	5,00	
3.7	Abstellen von zugelassenen, betriebsbereiten Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten zum Zwecke der Vermietung und Verkauf, länger als 24 Stunden	Fläche m ² a) je Pkw b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger, Motorräder d) nicht unter a – c erfasste Fahrzeuge (u.a. Baumaschinen)	je angefangene Woche	10,00 15,00 5,00 10,00	10,00 15,00 5,00 10,00
3.8	Sonstige Nutzung des öffentlichen Bereichs, die nicht unter Nr. 1 – 3.8 aufgeführt sind	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Monat	2,00	10,00